

§18

Die Entscheidung von Vergütungsstreitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Vergütungen, Zinsen oder Rückzahlungen besteht beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Schlichtungsstelle.

(2) Die von der Schlichtungsstelle getroffene Entscheidung ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung das Bezirksgericht Leipzig angerufen wird.

(3) Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

3. Abschnitt

Patente für industrielle Muster

§19

Die Erteilung eines Patentes

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt ein Patent für ein industrielles Muster, wenn dies beantragt wird und nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen. Berechtigt zur Anmeldung eines Patentes ist der Urheber des industriellen Musters oder sein Rechtsnachfolger.

(2) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 11 und der §§ 14 und 15 gelten für Patente entsprechend, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§20

Die Wirkung eines Patentes

(1) Mit der Erteilung eines Patentes wird die Urheberschaft an dem industriellen Muster festgestellt und das ausschließliche Recht des Patentinhabers zur Benutzung des industriellen Musters sowie zur Geltendmachung von Ansprüchen bei einer widerrechtlichen Benutzung begründet.

(2) Die Rechte der Anmelder und Inhaber von Patenten können ganz oder teilweise auf andere übertragen werden und gehen auf die Erben über.

(3) Hat ein im § 1 Abs. 2 genannter Betrieb das Recht zur kostenlosen Mitbenutzung eines industriellen Musters, für das ein Patent erteilt wurde, so steht dieses Recht auch den übrigen im § 1 Abs. 2 genannten Betrieben zu.

§21

Die Laufdauer eines Patentes

(1) Die Laufdauer eines Patentes beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tage, der auf den Eingangstag der Anmeldung des industriellen Musters beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen folgt.

(2) Das Patent erlischt, wenn der Inhaber schriftlich gegenüber dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen auf das Patent verzichtet oder wenn die Gebühren zur Aufrechterhaltung nicht rechtzeitig entrichtet werden. Die Verzichtserklärung wirkt vom Zeitpunkt ihres Einganges beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen. Sie ist unwiderruflich.

§22

Die Umwandlung eines Patentes in einen Urheberschein

Auf Antrag des Patentinhabers kann das Patent in einen Urheberschein umgewandelt werden. Entsprechendes gilt auch

für die Anmeldung. Die Umwandlung wird mit dem Eingang des Antrages beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen wirksam und ist unwiderruflich.

4. Abschnitt

Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen

§23

Grundsätze

(1) In den Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen sind die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die Prüfungs- und Spruchstellen sowie die Schlichtungsstelle können hierzu die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung laden, Zeugen und Sachverständige anhören sowie Erzeugnisse oder industrielle Muster anfordern oder besichtigen. Die Spruchstellen sowie die Schlichtungsstelle entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist berechtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in den Entscheidungen und Dokumentationen zu korrigieren.

(3) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

(4) Den Beteiligten sind die Tatsachen, die zum Gegenstand einer Entscheidung gemacht werden, vor dem Erlaß der Entscheidung mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den wesentlichen Inhalt einer mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten der Verfahren zuzustellen. Entscheidungen, gegen die eine Beschwerde zulässig ist, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, um Kenntnis vom Inhalt einer Akte zu erlangen, erhält auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann die Einsichtnahme auf Teile der Akte beschränken.

§24

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

(1) Wer durch ein unabwendbares Ereignis verhindert worden ist, eine nach dieser Verordnung oder eine vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen festgesetzte Frist einzuhalten, deren Versäumnis einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf schriftlichen Antrag von der nachteiligen Rechtsfolge der Fristversäumnis zu befreien. Dies gilt nicht für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung sowie für die Fristen gemäß Abs. 2.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall der Umstände, die zum Versäumnis der Frist geführt haben, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen. Der Antrag ist mit Gründen zu versehen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.

§25

Nichtigerklärung

(1) Die Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentes kann vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen jederzeit